

§ 14 Strassengesetz Prüfungsauftrag

*Frau Präsidentin,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Erst nach der Kommissionsberatung, beim bereinigen der Synopse, bin ich auf diese Fragestellung gekommen und beantrage ihnen deshalb nun zu §14 Entwässerung, einen Prüfungsauftrag für die zweite Lesung, welchen wir dann vorgängig in der Kommission UBV beraten können. Es sind drei Punkte zu welchen sich der Regierungsrat dann in der Kommission äussern soll.

- 1. Der Text dieses §14 ist fast wörtlich aus dem Baugesetz §19 abgeleitet und unterscheidet sich „nur“ durch den Einschub im letzten Satz nach dem Komma; „gehen die Kosten *und nun neu* in dem Umfang zulasten des Strassenbaus, als sie durch die Strassenentwässerung verursacht worden sind.“ Dies ist im Baugesetz so nicht formuliert. Hier gehen die Kosten für die Entwässerung von Kantonstrassen ohne Einschränkung zu Lasten des Strassenbaues. Diese Differenz bedarf einer Klärung.**
- 2. Zur Frage der Entwässerung von Strassen gibt es vom Bund Bestimmungen bezüglich des Ableitens von Oberflächenwasser aufgrund möglicher Kontaminierung mit Russ, Diesel, Belagsabrieb etc. Sind diese mitberücksichtigt und wie werden deren Kosten zur Neuerstellung und/oder Nachrüstung verteilt?**
- 3. Braucht es diesen § 14 überhaupt, wenn doch die Entwässerung von Kantonsstrassen im Baugesetz geregelt ist?**

Ich bitte sie, diesen Prüfungsantrag an die Kommission UBV zu überweisen. Besten Dank.

Dieser Prüfungsauftrag wurde mit 111:1 Stimme überwiesen.

Roland Agustoni, Magden